

Steuerliche Begünstigung von Weihnachtsfeiern

Aufwendungen eines Arbeitgebers für Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeiern oder Sommerfeste bleiben bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 110 pro Veranstaltung und pro Mitarbeiter steuerfrei.

Dies gilt auch dann, wenn dieser Freibetrag überschritten wird. Der Mehrbetrag ist dann für den jeweiligen Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungspflichtig, kann aber vom Arbeitgeber auch pauschal versteuert werden, damit für den Arbeitnehmer keine Belastung entsteht. Diese Pauschalversteuerung ist vom Arbeitgeber regelmäßig mit der nächstmöglichen Monatsabrechnung durchzuführen.

Bei der Ermittlung der Beträge sind alle Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen, die auf die betreffende Betriebsveranstaltung entfallen. Die Gesamtaufwendungen werden dann auf alle Teilnehmer verteilt. Soweit ein Arbeitnehmer von seinem Partner begleitet wird, wird auch der Partneranteil dem Arbeitnehmer zugerechnet. Falls angemeldete Personen nicht zur Betriebsfeier erscheinen, werden diese Kosten rechnerisch auf alle Teilnehmer umgelegt. Regelmäßig versteuert jedoch der Arbeitgeber diese Mehrbeträge aber ebenfalls pauschal.

Aufgrund eines aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) liegen nun auch begünstigte Betriebsveranstaltungen vor, wenn diese nicht sämtlichen Angehörigen des Betriebes oder Betriebsteils offen stehen. Nach wie vor können jedoch höchstens zwei Veranstaltungen pro Jahr begünstigt durchgeführt werden.